

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 22.01.2018
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 01.02.2018

Neufassung der Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Der Ältestenrat beauftragte in seiner Sitzung am 27. April 2017 die Verwaltung, die Stellplatzsatzung zu überarbeiten.

Für die Überarbeitung wurden die Erfahrungswerte des Fachbereichs III sowie vergleichbare Regelungen anderer Gemeinden herangezogen. Die Neufassung enthält sowohl systematische Änderungen als auch Vereinfachungen (insbesondere bei der Berechnung der Ablösesummen).

Die Neufassung enthält im Vergleich zu der geltenden Satzung die folgenden wesentlichen Änderungen/Ergänzungen:

1. Aufnahme des Geltungsbereichs Stadt Weiterstadt (§ 1).
2. keine Unterscheidung mehr in wesentliche und andere Nutzungsänderungen (§ 2 Abs. 2).
3. Öffnungsklausel für den Verzicht/Reduzierung von Stellplätzen (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 4).
4. Verzicht auf Regelungen zur Art und Weise der Befestigung von Stellplätzen bzw. zur Bepflanzung von Stellplatzflächen (zuvor in § 4).
5. Abstellplätze für Fahrräder bei Anlagen mit Besuchsverkehr sind nun mit einer Möglichkeit zum Anschließen zu versehen (§ 3 Abs. 4).
6. Zulässigkeit von Stapelparkern (zuvor nur in Garagen zulässig) (§ 3 Abs. 5).
7. Hinsichtlich der Größe der Stellplätze wird nun auf die GaragenVO verwiesen; Größe für Fahrradabstellplätze wird auf 1,2 qm festgelegt (zuvor 1,0 qm)
8. Definition, wann eine Ablösung für Stellplätze möglich ist (insbesondere bei gewerblichen Anlagen) (§ 7 Abs. 1).
9. Ablösesumme für einen Stellplatz wird auf 12.000,00 € festgelegt (zuvor wurde für die Ablösung in drei Zonen unterschieden. Je nach Zone betrug die Ablösung zwischen 4.770,00 € bis 8.604,00 € (§ 7 Abs. 3).
10. Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten (§ 8).
11. Die Anlage zur Stellplatzsatzung, die die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze festlegt, wurde überarbeitet. Neu geregelt wird in Ziff. 1.2, dass sich die Anzahl der Stellplätze nach der Wohnungsgröße richtet; bei Verkaufsstätten wird eine Regelung für großflächige Handelsbetriebe aufgenommen (Ziff. 3.3). Stellplätze für Imbissstände (Ziff. 3.4) und Tanz-, Ballett- und Fitnessstudios (Ziff. 5.4) wurden neu aufgenommen und die Anzahl der Stellplätze in Hotels werden nach Zimmeranzahl festgelegt (Ziff. 6.3). Die Änderungen sind fett markiert.

Drucksache 10/0414/1

Darüber hinaus enthält die Neufassung der Satzung noch redaktionelle Änderungen sowie einige Verschiebungen in der Reihenfolge der Regelungen. Diese wirken sich jedoch inhaltlich nicht aus und sind daher hier nicht gesondert genannt.

Die Neufassung liegt der Kommunalaufsicht und der Bauaufsicht zur Abstimmung vor. Die Kommunalaufsicht erhebt keine Einwendungen gegen diesen Satzungsentwurf.

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates wurde per E-Mail am 8. Januar 2018 bereits vorab

- eine Synopse der aktuellen Stellplatzsatzung mit der Neufassung
- die Anlage zur Stellplatzsatzung
- die aktuelle Stellplatzsatzung
- und die Mustersatzung des HSGB

zugestellt.

Am 10. Januar 2018 berieten die Fraktionsvorsitzenden, Stadtverordnetenvorsteher Dittrich, Bürgermeister Möller sowie von der Verwaltung Frau Sauder, Frau Zettel und Herr Latocha die Neufassung der Stellplatzsatzung. Änderungen gegenüber der Synopse, Stand 8. Januar 2018 sind farblich markiert.

Die Verwaltung wurde beauftragt zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Prüfungen vorzunehmen:

- Berechnung der Stellplätze nach Nutzungsfläche oder Bruttogeschossfläche
- Anzahl der Stellplätze bei den Ziffern 9.4 – 9.6
- Ausweisung von Stellplätzen für Motorräder

Finanzierung:

keine

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Stellplatzsatzung mit Anlage, Stand 10. Januar 2018